

Preisgauer Nachrichten



Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Wabkirch und am Kaiserstuhl.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis:
durch die Post frei ins Haus Nr. 60.— das Vierteljahr, durch die Ausstatter frei ins Haus Nr. 20.— den Monat.

Anzeigenpreis:
die einsp. Zeile oder dert. Raum 2.00 Mk., bei öfterer Wiederholung entsprechend Nachlaß, im Remittell die Zeile 6 Mk. Bei Platzvorschrift 20%, Zuschlag. Beleggebühren das Tausend 80 Mk.

Telegr.-Adr.: Dillier, Emmendingen. Fernspr.: Emmendingen 3, Freiburg 1392.

Im Falle höherer Gewalt, Streik, Ausperrung, Betriebsstörung hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Geschäftsstelle: Karl-Friedrichstraße 11. Postfach-Route Karlsruhe Nr. 7382.

Nr. 150 1. Blatt. Emmendingen, Samstag, 1. Juli 1922. 57. Jahrgang.

Die Vorgänge im Deutschen Reich.

WTB. Berlin, 30. Juni. Der Reichstag nahm endgültig den Gesetzentwurf über Teuerungsmassnahmen für Militärentner an. Während der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes betraten mit anderen deutschnationalen Abgeordneten Dr. Helfferich, Senning und Wulle den Saal. Sie wurden von den Abgeordneten der Linken mit kühnen Zurufen: „Mordgehilfen heraus!“ empfangen. Vizepräsident Meiser leitete die Abstimmung unbeirrt fort, worauf sich der Lärm wieder legte.

WTB. Berlin, 29. Juni. In der heutigen Sitzung des Reichsrates erklärte der preussische Ministerialdirektor Meiser, daß die Bemerkung der Deutschen Allg. Ztg., die Länder hätten sich geweigert, an dem Gesetzentwurf über Massnahmen gegen die wirtschaftliche Not der Presse mitzuarbeiten, falsch sei. Die Länder seien vielmehr nach wie vor zur Mitarbeit durchaus bereit, wenn sie auch die von der Reichsregierung vorgeschlagenen Massnahmen nicht ohne weiteres annehmen könnten. Die Länder haben jedoch der Reichsregierung eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet.

WTB. Berlin, 30. Juni. Wie der amtliche preussische Pressedienst mitteilt, hat der Minister des Innern, Severing, am 30. Juni folgende Verfügung erlassen: Auf Grund der Paragraphen 1 und 2 der Verordnung zum Schutz der Republik vom 26. Juni 1922 habe ich den Verband national gesinnter Soldaten, eingetragener Verein, mit allen seinen Landesverbänden, Bezirks- und Ortsgruppe heute aufgelöst.

Berlin, 1. Juli. Der Allg. Deutsche Gewerkschaftsbund und Afabund sowie die drei sozialistischen Parteien wenden sich in einem Aufruf an das republikanische Volk, indem sie die Arbeiter, Angestellten und Beamten auffordern, am Dienstag den 4. Juli wiederum die Arbeit am Nachmittag ruhen zu lassen und geschlossen auf Straßen und Plätzen für die von den Gewerkschaften und den politischen Arbeiterparteien aufgestellten gemeinsamen Forderungen für ein Gesetz zum Schutze der Republik und für eine politische Amnestie zu demonstrieren. Die Arbeitsruhe soll überall mit dem Schluß der Vormittagschicht, spätestens um 1 Uhr, eintreten.

WTB. München, 30. Juni. Bei Besprechung der Interpellation der bayerischen Volkspartei und der bayerischen Mittelpartei über die vom Reichspräsidenten erlassene Verordnung zum Schutze der deutschen Republik führte der Abg. Dr. Dirr (Dem.) in längerer Rede aus, daß jetzt nach dem Tode Rathenaus auch von der Rechten keine Forderungen und Erfolge in der Erfüllungspolitik anerkannt würden. Der Mord sei aufs schärfste zu verurteilen und es sei Pflicht der Regierung, die Mord- und Verleumdungsatmosphäre zu beseitigen. Die demokratische Partei sei national und die schwarzrot-goldene Reichsflagge bedeute für sie das Groß-Deutschland. Zum Schluß seiner Erklärungen sprach Dr. Dirr die Hoffnung aus, daß nur nicht etwa von Bayern aus ein Schritt erfolgen dürfe, der zum Bruch der Reichsverfassung oder zum Ausschleiden aus dem Reiches führe. Deutschlands Schicksal sei auch das Schicksal Bayerns.

Zum Mord an Dr. Rathenau.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs.
WTB. Berlin, 30. Juni. Der Reichspräsident hat zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik ernannt den Senatspräsidenten beim Reichsgericht Dr. Hagens als Vorsitzenden, den württembergischen Gesandten in Berlin, Hildebrand, die Reichstagsabgeordneten Verbandsvorsitzenden Tüdel in Berlin-Grüna, Schriftsteller Erkeleng in Berlin und Reichsanwalt a. D. Fehrenbach. Wetzschin wurden Stellvertreter berufen.

WTB. Berlin, 30. Juni. (Amtlich.) Der Eigentümer des bei der Ermordung Rathenaus benutzten Kraftwagens, der zu Freiberg in Sachsen wohnhafte Fabrikbesitzer Johannes Küchenmeister, ist heute morgen in Degg in Tirol verhaftet und an das Bezirksgericht übergeführt worden. Die österreichischen Behörden sehen einem Auslieferungsantrage entgegen. Küchenmeister ist Mitglied des „Deutsch-Böhmischen Schutz- und Trutzbundes“.

WTB. Berlin, 30. Juni. (Amtlich.) Außer nach anderen deutschen Städten haben die Ermittlungen der Berliner politischen Polizei auch nach Schwerin geführt. Dort sind durch Berliner Beamte der Sekretär des deutsch-böhmischen Schutz- und Trutzbundes des Bezirks Mecklenburg, Erich Bade, sowie der ebenfalls im Sekretariat des genannten Bundes angestellte Christian Nemann, ein früherer Seekadett, festgenommen worden. Bade und Nemann wurden am Tage vor der Mordtat von den Mördern, die zu einer angeblichen „Probefahrt“ von Berlin nach Schwerin gefahren waren, besucht. Bei diesem „Besuch“ hat Nemann den Mördern die Maschinenpistole übergeben, die am Tage darauf zur Ermordung des Reichsministers benutzt wurde.

WTB. Düsseldorf, 30. Juni. Der in Düsseldorf verhaftete Ingenieur, der wie verschiedene Blätter melden, der Dritte der von der Berliner Kriminalpolizei gesuchten Mörder Rathenaus, Knauer, sein soll, kommt als Täter nicht in Frage. Wohl ist erwiesen, daß er einer Geheimorganisation angehört, jedoch sind die Ermittlungen darüber, ob er mit dem Mord an Rathenau in irgend einen Zusammenhang gebracht werden kann, noch im Gange.

Sonstige Meldungen.

Ein Ultimatum der Völkervereinigung. —
Zerstückung der „strategischen“ rheinischen Bahnlinie bis 30. November.

Paris, 30. Juni. Die Völkervereinigung setzt Deutschland in einer Note, die die deutschen Proteste gegen die Zerstückung der angeblich strategischen Bahnlinien im Rheinlande zurückweist, eine Frist bis zum 30. November zur Durchführung der von den Alliierten erhobenen Forderung.

II. Haag, 30. Juni. (Korr.-Blatt.) In der heutigen Sitzung der Unterkommission für die Kredite entwickelte Litwinski den Plan der Sowjetregierung zum Wiederaufbau Rußlands. Nach diesem Plan brauchte Rußland Kredite in Höhe von 2 324 000 000 Goldrubel, nämlich 1050 Millionen für Transportkredite (Eisenbahnen usw.), 124 Millionen für Landwirtschaftskredite, 750 Millionen für Industriekredite und 400 Millionen für Handels- und Bankkredite.

WTB. Genf, 29. Juni. Das Journal de Geneve schreibt im Anschluß an Ausführungen der Kölnischen Zeitung und anderen deutschen Wäckerstimmen, die einen Sitz im Völkerbundsrat für den Fall eines Beitritts Deutschlands in den Bund fordern, daß dieses Verlangen durchaus berechtigt sei. Deutschland solle als Mitglied dieselben Rechte haben, wie die anderen Mächte und dürfe auch um Milderung der Aufnahmebedingungen nachsuchen, da sein Beitritt nicht nur ihm, sondern auch dem Völkerbund nütze, der dadurch an Ansehen und Macht gewinne. Die Beitrittsfrage sei aber ein Teil des Problems der deutsch-französischen Beziehungen und hänge von der vorliegenden Lösung der Reparationsfrage ab. Erst wenn diese gelöst sei, könne Deutschlands Beitritt erfolgen. Jede vorläufige Initiative würde nur zu schweren Krisen führen. Das Blatt stellt daher in Lloyd Georges Eintreten für eine sofortige Aufnahme Deutschlands in den Bund nur die Ansicht, der Politik Poincares entgegenzutreten. Wenn eine verfrühte Aufnahme Deutschlands in den Bund erfolgen würde, müsse man eine Wiederholung der Irrtümer von Venua erleben.

Von der Getreideumlage.

WTB. Berlin, 30. Juni. Die interfraktionellen Besprechungen im Reichstage über die Getreideumlage haben heute kurz vor der Plenarsitzung zu einem Kompromiß geführt und zwar auf der Grundlage eines Roggenpreises von 6900 Mk. Dieser Preis soll nur für die ersten vier Monate des Wirtschaftsjahres gelten; für die übrigen acht Monate soll der Preis von dem besonders dafür eingerichteten Ausschuss bestimmt werden. Dieser Ausschuss ist aber an die 6900 Mark gebunden und hat nur die in zwischen eingetretenen Änderungen der Lage zu berücksichtigen. Im übrigen bleibt es bei der Umlagemenge von 2,5 Millionen Tonnen gemäß der Regierungsvorlage. Dieses Kompromiß fand die Zustimmung des Zentrums noch nicht; es gilt aber für wahrscheinlich, daß im Plenum eine Mehrheit gefunden werden wird.

WTB. Berlin, 30. Juni. Von dem Gesetz über die Getreideumlage für 1922 wurde heute im Reichstage der erste Antrag auf der Grundlage des im interfraktionellen Ausschuss festgelegten vorläufigen Roggenpreises von 6900 Mk. und einer von der Regierung vorgeschlagenen Umlagemenge von 2,5 Millionen Tonnen im Einverständnis mit der Regierung angenommen und zwar gegen die Stimmen der Rechtsparteien, eines Teiles der bayerischen Volkspartei und der Kommunisten.

Der Rest der Vorlage betr. die Getreideumlage wurde in der Ausschussfassung angenommen. Darnach bleiben Betriebe von 5 Hektar von der Umlage befreit. Die Versorgung mit billigerem Brot tritt nur auf Antrag ein für Personen, die ein Bedürfnis dazu nachweisen. Die dritte Lesung des Gesetzentwurfes wird morgen erfolgen.

Aus Oberschlesien.

Zusammenstoß zwischen Deutschen und Französischen Truppen gegen deutschen Selbstschutz.

Gleiwitz, 30. Juni. Gestern Abend kam es in Hindenburg zu einem blutigen Kampf zwischen einer Kompanie des deutschen Selbstschutzes und französischen Truppen. Am Nachmittag hatten polnische Banden den Ort Hindenburg vom Borstigerwerk aus angegriffen. Der deutsche Selbstschutz in Stärke von einer Kompanie schlug den Angriff ab und die Polen zogen sich mit Verlusten zurück. Die französischen Besatzungstruppen umzingelten hierauf die Selbstschutzkompanie und es kam zu einem heftigen Gefecht, in dessen Verlauf es auf beiden Seiten Tote und Verwundete gab. Zur Verstärkung herbeieilende französische Truppen wurden von Selbstschutzpatrouillen auf den Straßen unter Feuer genommen. Abends gegen 9 Uhr zogen sich die Franzosen unter Geheimhaltung der Zahl ihrer Toten und Verwundeten in die Kaserne zurück.

Nach den bisherigen Meldungen sind auf deutscher Seite 17 Tote, darunter auch Frauen und Kinder, zu verzeichnen; außerdem 17 Verwundete, von denen einige sehr schwer verletzt worden sind. Unter den Verwundeten befinden sich auch zwei deutsche Krankenschwestern, die den Versuch machten, den Verletzten zu helfen. Nach den vorliegenden Meldungen schossen die französischen Truppenangehörigen blindlings in die Menge hinein. Soweit bisher bekannt wurde, gab es auf französischer Seite einen Toten und drei Verwundete.

WTB. Brest, 30. Juni. Infolge der gestrigen Zusammenstöße wurde der Belagerungszustand verhängt. Die Lokale müssen um 7 Uhr abschließen, die Straßen um 8 Uhr geschlossen sein.

Eine neue Hege Poincares.

WTB. Paris, 29. Juni. (Senat.) Anlässlich der Interpellation der Senatoren de Jouvenel und R. Albert bezüglich der Bedingungen, un-

ter denen die Regierung sowohl im Haag wie bei den Verhandlungen mit den Alliierten die französische Reparationspolitik und die Politik des europäischen Aufbaues zu verfolgen gedenke, erklärte Ministerpräsident Poincare ungeheuer folgendes: Die deutsche Regierung habe sich wesentlich bereichert, aber der Ruhen sei ins Ausland gegangen. Deutschland mache übertriebene Ausgaben; es baue und vermehre seine Handelsflotte und das Reich habe sich mit 18 Milliarden an diesem Unternehmen beteiligt, die es den Alliierten hätte geben können. Auch kaufe Deutschland seine an England gelieferten Schiffe wieder zurück und baue neue in ungeheurer Menge. Die deutsche Handelsflotte nehme den dritten Platz in der Welt ein. Deutschland habe seinen Gedanken der wirtschaftlichen Hegemonie wieder ausgenommen. Auch im Eisenbahnbau gehe Deutschland sogar soweit, daß es Linien baue, die einen strategischen Charakter hätten und die vor dem Krüge von dem Generalstab vorgesehen gewesen seien. Diese Zugsaufgaben könne man nicht dulden, es sei denn, daß Deutschland seine Schulden bezahle. Wenn ein deutscher Minister geneigt sei, einen Teil der Reparationen zu bezahlen, dann stehen ihn die geheimen Vereinigungen entgegen. Wenn die Reparationskommission eine böswillige Verfehlung Deutschlands feststelle, dann habe jeder der Alliierten nach dem Vertrag das Recht, Sanktionen zu erlassen. Wie werden auf keines der Rechte verzichtet, die uns der Friedensvertrag zuerkennt. Wenn wir anstelle eines Vertrages, den wir für unbefriedigend halten, einen anderen setzen müssen, haben wir uns mit allen Alliierten, ja sogar mit den feindlichen Nationen zu verständigen. Da wir sofort Geld nötig haben, sind wir gezwungen, die Reparationen in natura, also die Sachlieferungen zu entwickeln und die deutschen Arbeiter nutzbar zu verwenden. Poincare sprach alsdann von der internationalen Anleihe, die in Wirklichkeit eine deutsche Anleihe sei. Frankreich sei Anhängerin davon, aber man müsse den richtigen Augenblick wählen. Bevor man eine Anleihe ins Auge faße, müßten die deutschen Finanzen sich gebessert haben. Aber jetzt schon eine Anleihe auflegen, das hieße mit dem Ende beginnen. Angesichts der schlechten Lage Deutschlands hätten die Bankiers den Gedanken einer Herabsetzung der Schuld ins Auge gefaßt. Das haben wir nicht annehmen können. Er sei ein Anhänger der Liquidierung der interalliierten Schulden unter der Bedingung, daß die Franzosen die Kosten nicht allein zu tragen hätten. Die erste Maßnahme, die ergriffen werden müsse, sei die Organisation der Kontrolle über die deutschen Finanzen. Entziehe sich dem Deutschland, dann gebe es einen Beweis seines schlechten Willens und die Alliierten könnten kollektiv oder getrennt die erforderlichen Sanktionen ergreifen. Frankreich wünsche niemand den Ruin, es könne aber nicht dulden, daß Deutschland sich auf Kosten Frankreichs bereichere. — Darauf wurde eine Vertrauensstagesordnung angenommen.

Die Frage einer Reichstagsauflösung.

Die bevorstehende Auseinandersetzung über das Gesetz zum Schutze der Republik und von allem die ungünstigen Nachrichten über den Stand der Frage der Getreideumlage geben den Berliner Blättern Anlaß, sich mit der Möglichkeit einer Reichstagsauflösung zu befassen. — Der „Deutsche“ ist der Meinung, daß die Mehrheitssozialisten, falls sie eine Reichstagsauflösung herbeiführen, eine ungeheure Verantwortung auf sich laden würden. Sie würden als Partei von diesen Neuwahlen im gegenwärtigen Augenblick nicht viel gewinnen, sondern nur die Geschäfte eines extremen Linksradikalismus besorgen, und die Wege für innerpolitische Auseinandersetzungen eröffnen, die dem Bürgerkrieg verzwiefelt ähnlich sehen könnten. — Der Vorwärts fordert für den Fall, daß das Gesetz zum Schutze der Republik nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit erhält, die Auflösung des Reichstages und glaubt, daß das

Ergebnis der Wahlen kein anderes sein kann, als ein vollständiges Stimmvolk für die Republik. Deren Anführer ist die Partei. Sie erklärt, es gibt keinen Ausweg: entweder Durchführung der parlamentarischen Forderung oder Rücktritt der Regierung. Jemand, der nicht auf diesen beiden Wegen die Lösung nicht auf, daß doch noch eine Verständigung erreicht wird und dem Lande die Aufregung eines Wahlstampfes, den das Zentrum allerdings nicht zu befechten braucht, erspart bleibt. — Die Hoff. Ztg. erklärt: Der Reichstag muß entweder das Schicksal für die Republik bewilligen, oder er muß gehen. Die Regierung kann nicht zurücktreten, wenn das Gesetz keine Mehrheit findet, denn das wäre die Kapitulation der Republik vor ihren Feinden. — Das Berliner Tageblatt schreibt vom Schicksal der Auflösung deshalb zurück, weil die aufspaltenden Forderungen gegebenenfalls unabsehbar sein könnten. Alle die in der Reparationsfrage gesonnenen Fäden würden sich abgerissen und das deutsche Wirtschaftsleben von neuem mehr als bisher ruhezulose erschüttert werden. — Die Deutsche Zeitung sieht den Neubauern mit Zuversicht entgegen. Wenn es doch aus sein muß, dann hinein in den Wahlkampf. Unser Maßstab wird sein: Für Freiheit und Verfassung!

Ein päpstlicher Protest in der Palästinafrage.

WTB. Genf, 29. Juni. Am 15. Mai richtete Kardinal-Staatssekretär Gasparri ein Schreiben an den damals in Genf tagenden Völkerbundrat, um gegen wesentliche Bestimmungen des gerade zur Verhandlung stehenden englischen Mandatsprojektes für Palästina zu protestieren. Das Schreiben, dessen Wortlaut erst heute bekannt wird und für die kommende Völkerbundtagung über das Palästina-Mandat von größter Bedeutung werden dürfte, erhebt in erster Linie Einspruch dagegen, daß den Juden in Palästina eine Vorzugsstellung vor anderen Glaubensbekenntnissen eingeräumt wird, was im Widerspruch steht zu Art. 22 des Verfallens-Vertrages; außerdem werden die im Mandat eingehenden gegen Art. 14 des Mandatsprojektes, der eine Kommission zur Regelung der konfessionellen Fragen einsetzt, die von England ernannt und deren Präsident von Völkerbundrat bestellt wird. Der Heilige Stuhl könne nicht darin einwilligen, daß katholische Interessen von Vertretern behandelt werden, die nicht von den zuständigen hierarchischen Behörden gewählt wurden. Auch sei es nicht annehmbar, daß diese Kommission über den Schutz und die Auswahl der zu schützenden heiligen Orte zu befinden habe. Die Klausel würde England übermäßig große Rechte geben, die mit Art. 26 des Vertrages von Sevres nicht übereinstimmen. Der Heilige Stuhl schlägt daher vor, daß die Kommission nicht von England ernannt werde, sondern sich aus den Konfuln der im Völkerbundrat vertretenen Mächte zusammensetzen möge. Das Journal de Geneve erklärt nach zu dem Mandatsfrage, daß der italienische Minister des Auswärtigen, Schanzer, in seiner Botsprechung in London im Einverständnis mit dem Vatikan verhandelt habe, daß Italien die Aufsicht über einen Teil der heiligen Orte erhalte.

Der neue Kriegsprozess in Leipzig.

Am 28. Juni ist die Reihe der Kriegsprozesse in Leipzig wieder eröffnet worden. Diese ansehnlichen Verhandlungen nehmen also nach dreiwöchiger Pause ihren Fortgang, während wohl die meisten vernünftigen Menschen angenommen hätten, diese Angelegenheit wäre erledigt. Es handelt sich diesmal zunächst um einen Berliner Arzt Dr. Mischelsohn, der von den Franzosen der unmenschlichsten Behandlung seiner Pflegenden — französisch und russische Kriegsgefangene — beschuldigt wird. Er steht deshalb auf der 4er Stufe, d. h. der Stufe von 45 Jahren, deren Wartung durch ihn, Gerichte die Entente zugestanden hat. Von dieser Stufe sind im Vorjahr 8 Fälle zur Verhandlung gekommen. Wenn man sich erinnert, mit welcher ferozigen Leichtigkeit die Franzosen ihre Anlagen bei den vorjährigen Verhandlungen aufgegeben haben, so wird man abwarten müssen, ob sich die gegen Dr. Mischelsohn erhobenen Anklagen wirklich bestätigen. Charakteristisch für den Wert der französischen Anlagen war im vorigen Jahre der Prozeß gegen die Generale v. Schaal und Kruska. Ihnen war allen Enten zur Last gelegt worden, durch absichtliche Verbreitung einer Typhusepidemie den Tod von 3000 Personen im Kriegsgefangenenlager Niederwieschen bei Casel herbeigeführt zu haben. Die mit peinlicher Genauigkeit durchgeführte Hauptverhandlung in Leipzig ergab als Resultat zunächst, daß der General von Schaal mit der ganzen Angelegenheit überhaupt nichts zu tun hatte, während der General Kruska war, der durch sein unerschrockenes und tatkräftiges Eingreifen die durch Fleischer übertragene Seuche zum Stillstand brachte. Der Typhus waren übrigens nicht 3000, sondern 718 Franzosen erlegen, und ein nicht geringer Prozentsatz des deutschen Lazaretts- und Militärpersonals hat seine Aufgabe für die erkrankten Soldaten mit dem Leben bezahlt. An diesem Beispiel läßt sich erkennen,

was auf die französischen Anschuldigungen im allgemeinen zu geben ist. Man kann sicher sein, daß das Reichsgericht auch in dem gegenwärtigen Prozeß mit gewissenhafter und vollständig unparteilicher Untersuchung das Recht suchen und finden wird.

Streikbewegung.

WTB. Berlin, 1. Juli. Während gestern über die Sache der von ihnen geforderten Lohnerhöhung verhandelt wurde, stellen die Notationsmaschinenmeister der Berliner Zeitungen eine Forderung auf in Höhe von 100 Mark wöchentlichen Lohnzuschusses und zwar mit einer Gewährungsfrist bis heute Mittag. Dieses Minimum ist von den Verbandsvereinen abgelehnt worden. Infolge dessen sind die Notationsmaschinenmeister in den Auslands getreten und heute früh sind deshalb ein großer Teil der Berliner Zeitungen nicht erschienen.

Aus Baden.

WTB. Karlsruhe, 29. Juni. Die Ausschreitungen, die sich hier am letzten Dienstag abspielten, haben diesmal zu übertriebenen Gerichtsverfahren geführt. U. a. war verurteilt worden, daß die Menge das Haus der Witwe Schönbauer in der Weststadt gestürmt habe, weil eine schwarzweiße Fahne an dem Haus gehißt gewesen sei. Das war aber nicht der Fall. Die Menge vermutete, daß sich in dem Haus ein Offizierversteck befände. Die Wortführer erklärten der Bevölkerung, daß sich in dem Haus eine Fahnenkammer befände, in müßte auch eine Fahne vorhanden sein. Sie forderten deren Herausgabe und diesem Verlangen wurde entsprochen. Darauf wurde die Fahne verbrannt.

Die hohen Fleischpreise.

In Berlin kostet ein Pfund Fleisch 70 bis 80 Mark und ein Pfund Wurst schon über 100 Mark. Und jeder Tag bringt neue Preise, die nie nach unten, sondern stets nach oben hin bewegen. Wie urteilen darüber die Metzgermeister? Die Metzgermeister haben wiederholt und eindringlich die landwirtschaftlichen Verbände zu veranlassen gesucht, ihrem Beispiel zu folgen und gleichfalls eine Kostenberechnung aufzustellen, damit Klarheit über die Größe ihres Verdienstes entstehe. Die Landwirte haben aber bisher die Verweigerung geäußert, neuer Preisberechnungen abzugeben. Die Fleischpreise der Metzger hat nun an Sand der von Mommien, Tierärztlicher Direktor der Provinz Sachsen, ausgearbeiteten wissenschaftlichen Methode den Anfang Mai eine Berechnung der Fleischpreise für Kinder und Kinder aufgestellt. Diese Berechnung beweist, daß die von den Landwirten geforderten Preise bedeutend zu hoch sind. Dieser Berechnung ist sogar von den Verbänden der Landwirtschaft nicht ernsthaft widerprochen worden.

WTB. Karlsruhe, 29. Juni. Die Ausschreitungen, die sich hier am letzten Dienstag abspielten, haben diesmal zu übertriebenen Gerichtsverfahren geführt. U. a. war verurteilt worden, daß die Menge das Haus der Witwe Schönbauer in der Weststadt gestürmt habe, weil eine schwarzweiße Fahne an dem Haus gehißt gewesen sei. Das war aber nicht der Fall. Die Menge vermutete, daß sich in dem Haus ein Offizierversteck befände. Die Wortführer erklärten der Bevölkerung, daß sich in dem Haus eine Fahnenkammer befände, in müßte auch eine Fahne vorhanden sein. Sie forderten deren Herausgabe und diesem Verlangen wurde entsprochen. Darauf wurde die Fahne verbrannt.

Die badische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.

WTB. Karlsruhe, 29. Juni. Die Ausführungsverordnungen zum Reichsmietengesetz, die von Vermietern wie von Mietern mit besonderem Interesse erwartet wurde, sind nun in Nummer 47 des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes erschienen. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß die Festsetzung der Mietpreise, die der Grundmiete für Betriebskosten, laufende und große Instandhaltungskosten, die Heizkosten für Sammelheizung oder Warmwasserversorgung und andere Nebenleistungen zugerechnet werden, der Gemeindebehörde überlassen werden. Diese aber hat wiederum das Recht, die Festsetzung der Mietpreise einem beim Mietelingegebenen stehenden Ausschuss für Mietelingegebenen (Mietelausschuss) zu übertragen. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorstand des Mietelingegebenen oder einer anderen von der Gemeindebehörde zu ernennenden Person als Vorsitzenden und aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern, die von den Mietern und Mietern zu ernennen. Die Mitglieder sind dem Vermieter und Mieter zu ernennen. Von weittragender Bedeutung ist auch die Bestimmung des Ausführungsverordnungs, nach der die Gemeindebehörden der Städte und großen Gemeinden ermächtigt werden, die Zuschläge für Betriebskosten nicht nur in einem Hundertsatz der Grundmiete festzusetzen, sondern zu bestimmen, daß alle Betriebskosten in ihrem nachgewiesenen tatsächlichen Betrag auf die einzelnen Mieter nach dem Verhältnis der Grundmiete umgelegt werden. Die Wohnungsgewerbesteuer ist nicht unter den Grundmieten aufzunehmen, diese wird besonders erhoben. Wie für die Betriebskosten, so sind auch für die Verwaltungskosten Hundertsätze auf Zuschläge vorgesehen. Als Verwaltungskosten können auch in Anrechnung gebracht werden die Kosten der durch den Vermieter (Hausbesitzer) selbst oder in seinem Auftrag durch andere Personen ausgeübten Hausverwaltung. Nicht anrechenbar ist ferner die Bestimmung, daß für die laufenden Instandhaltungsarbeiten mindestens 60 Prozent der Grundmieten eingehalten werden müssen. Damit soll man die Möglichkeit schaffen, daß die notwendigen Reparaturen ausgeführt werden und damit eine Vermehrung der Häuser hintangeht. Bekanntlich steht das Reichsmietengesetz auch die Gründung eines Hauskontos vor, das verwendet werden soll zu großen Instandhaltungsarbeiten. Diese Bestimmung steht bei den Hausbesitzern besonders auf harten Widerstand. Die Ausführungsverordnungen geben nun die Möglichkeit für den Hausbesitzer, daß er von der Anlegung eines solchen Hauskontos entbunden werden kann. Hat nämlich der Vermieter nach dem 1. Juli 1922 notwendige große Instandhaltungsarbeiten ausgeführt, deren Kosten durch den jeweiligen Bestand des Hauskontos nicht gedeckt werden, so bleibt er so lange von der Verpflichtung der Einzahlung in das Hauskonto befreit, bis seine Auslagen gedeckt sind. Wird aber ein Hauskonto angelegt, so behält der Vermieter der Wohnung der Mieter oder der Mietervermietung zu einer Verfügung über dieses Konto. Eine ähnliche Kontrolle muß sich der Vermieter auch gefallen lassen bei Verwendung des Zuschlages für die laufenden Instandhaltungsarbeiten. Hat der Vermieter nämlich die Ausführung solcher Arbeiten unterlassen oder die Gelder nicht sachgemäß verwendet, so hat auf Antrag des Mieters oder der Gemeindebehörde oder von Amts wegen das Mietelingegebenenamt zu bestimmen, welche Instandhaltungsarbeiten, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist sie auszuführen sind. Die Ausführungsverordnungen treten wie das Reichsmietengesetz am 1. Juli 1922 in Kraft.

WTB. Karlsruhe, 29. Juni. Die Ausschreitungen, die sich hier am letzten Dienstag abspielten, haben diesmal zu übertriebenen Gerichtsverfahren geführt. U. a. war verurteilt worden, daß die Menge das Haus der Witwe Schönbauer in der Weststadt gestürmt habe, weil eine schwarzweiße Fahne an dem Haus gehißt gewesen sei. Das war aber nicht der Fall. Die Menge vermutete, daß sich in dem Haus ein Offizierversteck befände. Die Wortführer erklärten der Bevölkerung, daß sich in dem Haus eine Fahnenkammer befände, in müßte auch eine Fahne vorhanden sein. Sie forderten deren Herausgabe und diesem Verlangen wurde entsprochen. Darauf wurde die Fahne verbrannt.

Handwerkskammer Freiburg i. B.

Vor wenigen Tagen fand unter dem Vorsitz des 1. Präsidenten, Herrn Kreisgerichtsrat Meißner, eine Vorstandssitzung der Handwerkskammer Freiburg statt. Bei Besprechung von Angelegenheiten wurde u. a. auch darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse, die die Bestimmungen der Kammer über die Beschlüsse zu gewährenden Entschädigungen nicht entsprechen, nicht anerkannt werden können.

In letzter Zeit konnte ein erfreulicher Zugang zum Handwerk von Lehrlingen mit höherer Schulbildung festgestellt werden. Diese Tatsache wird sehr begrüßt, da Handwerker mit höherer Schulbildung den zeitweiligen Fortschritten und Notwendigkeiten im Handwerk verständlich gegenüber stehen und für den gesamten Stand ersprießliches zu wirken vermögen. Insbesondere werden diese Handwerker einmal beruflich sehr nützlich sein, da sie in der Lage sind, die Handwerker zu fördern. Wie dies seitens der Kammer schon bisher immer der Fall war, wird auch fernhin solchen Lehrlingen von Fall zu Fall in entgegenkommender Weise eine Beihilfe der Kammer gewährt. Eine grundsätzliche und allgemeine Abklärung der Lehrlinge wird jedoch in Frage kommen, da es hierbei ganz auf das betreffende Handwerk, dem sich der betreffende junge Mann widmen will, auch auf dessen Kenntnisse und Fertigkeiten ankommt. Um den Zugang von Lehrlingen mit höherer Schulbildung zum Handwerk noch mehr wie bisher zu fördern, ist eine engere Zusammenarbeit der Schulbehörden, Arbeitsämtern und Handwerkskammern anzustreben.

Das badische Landesgewerbeamt Karlsruhe hat angedeutet, mit Rücksicht auf die fortschreitende Wertverminderung für die Folge von der Verteilung von Wertpreisen hinsichtlich der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (Siebenbrüderfest) und der Jahrlöhning, der 25. Juli. Die Wertverminderung soll sich auf die gesamte im Juli 1922, so werden in unserem Jahre fünf Sonntage für die Festtage werden nicht begangen. Auf dem 2. Juli, in diesem Jahre ein Sonntag, fällt die Beihilfe. Die Wertverminderung der 10. Juli (

